

§ 1179b BGB

(1) Wer als [Gläubiger](#) einer Hypothek im Grundbuch eingetragen oder nach Maßgabe des § [1155 BGB](#) als [Gläubiger](#) ausgewiesen ist, kann von dem Eigentümer die Löschung dieser Hypothek verlangen, wenn sie im Zeitpunkt ihrer Eintragung mit dem Eigentum in einer [Person](#) vereinigt ist oder eine solche [Vereinigung](#) später eintritt.

(2) § [1179a Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 und 5 BGB](#) ist entsprechend anzuwenden.